



9484/AB

vom 08.09.2016 zu 9886/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0156-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9886/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB (2015 und 2016)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Am 1. Juli 2015 wurden insgesamt 389, am 1. Juli 2016 405 Insassen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB angehalten.

Zu 2:

Die zum Stichtag 1. Juli 2016 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten teilen sich wie folgt auf die in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) hinterlegten führenden Deliktssklassen auf:

Führende Deliktsgruppe	Anzahl
Delikte gegen die Freiheit	114
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	25
Delikte gegen fremdes Vermögen	31
Delikte gegen Leib und Leben	154
Sonstige Delikte	81
Gesamtergebnis	405

Eine Aufgliederung nach Hauptstücken des StGB ist im System nicht hinterlegt und würde daher mangels Automatisationsunterstützung einen unververtretbar hohen Aufwand verursachen.

Zu 3:

Die zum Stichtag 1. Juli 2016 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten verteilen sich auf die Justizanstalt Göllersdorf, das Forensische Zentrum Asten und die Sonderkrankenanstalt

Wien-Josefstadt wie folgt:

Justizanstalt	Anzahl
Forensisches Zentrum Asten	110
Justizanstalt Göllersdorf	124
Justizanstalt Wien-Josefstadt	2
Gesamtergebnis	236

Zu 4:

Am Stichtag 1. Juli 2016 waren insgesamt 169 der gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug angehaltenen Insassen in psychiatrischen Kliniken untergebracht.

Zu 5:

Am Stichtag 1. Juli 2016 betrug der Auslastungsgrad der Justizanstalt Göllersdorf 95%, jener des Forensischen Zentrums Asten 84%.

Zu 6 und 7:

Von der interdisziplinären Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug wurden im Abschlussbericht vom Februar 2015 ca. 100 Empfehlungen ausgearbeitet.

Eine der wesentlichsten Empfehlungen ist die Schaffung eines Maßnahmenvollzugsgesetzes, in welchem sämtliche den Maßnahmenvollzug betreffenden Aspekte umfassend geregelt werden sollten.

Der Entwurf eines solchen „strafrechtlichen Unterbringungsgesetzes“ steht kurz vor der Finalisierung, die Versendung eines Ministerialentwurfs soll im Herbst erfolgen.

In Anlehnung an das zivilrechtliche Unterbringungsgesetz und um eine möglichst umfassende Perspektive zu ermöglichen, soll ein Maßnahmenvollzugsgesetz vorgelegt werden, das neben den Regelungen betreffend den Aufenthalt im therapeutischen Zentrum (= Vollzug im engeren Sinn) nicht nur die darüber hinaus von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Themen, sondern – wie das zivilrechtliche Unterbringungsgesetz – auch die Voraussetzungen für die Unterbringung und das Verfahren zur Unterbringung enthält. Der Entwurf wird daher Regelungsgegenstände, die derzeit im StGB, in der StPO, im StVG und im UbG enthalten sind, zum Teil mit Verweisen, erfassen.

Inhaltlich folgt der Entwurf weitgehend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Engere Fassung der Einweisungskriterien (insbesondere strengere Kausalität zwischen schwerer psychischer Störung und Anlass- sowie Prognosefaktoren)
- Gebrauch einer zeitgemäßen, möglichst wenig stigmatisierenden bzw.

diskriminierenden Terminologie; in diesem Sinn Ersetzung des Begriffes „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ durch eine wertneutrale Definition, nämlich die „schwerwiegende psychische Störung“, um den Fokus auf den „Krankheitsbegriff“ zu legen und nicht auf andere Aspekte der Normabweichung

- Betonung des ultima-ratio-Gedankens der strafrechtlichen Unterbringung (wenn ein ambulante Behandlung und Betreuung bzw. eine zivilrechtliche Unterbringung nicht in Betracht kommen)
- Wahrung des so genannten „Abstandsgebots“ in allen seinen unterschiedlichen Elementen, nämlich Trennungsgebot (d.h. mittelfristig insbesondere Auffassung der Sonderabteilungen in den Strafvollzugsanstalten, Ausbau der Außenstelle Asten zu einem eigenständigen Therapeutischen Zentrum), Intensivierungsgebot, Individualisierungsgebot, Motivierungsgebot, Minimierungsgebot
- Verbesserung des Rechtsschutzes der Betroffenen (notwendige Verteidigung, Ausweitung der Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft)

Zu 8:

Die durchschnittliche Anhaltedauer der am Stichtag 1. Juli 2016 gemäß § 21 Abs. 1 StGB angehaltenen Untergebrachten beträgt 5,1 Jahre, der Median 3 Jahre.

Zu 9:

Im Jahr 2014 wurden 93 (davon 10 Frauen) und im Jahr 2015 71 (davon 11 Frauen) der nach § 21 Abs. 1 StGB angehaltenen Untergebrachten bedingt entlassen.

Zu 10:

Die Bestimmung des § 179a StVG normiert, dass einem bedingt Entlassenen die Weisung erteilt werden kann, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Um zu gewährleisten, dass sich der bedingt Entlassene diese weisungsgemäßen Behandlungen bzw. Betreuungen auch leisten kann, eröffnet § 179a StVG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des Entlassenen (Abs. 1) bzw. die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Entsprechend dieser Bestimmung im Strafvollzugsgesetz trifft die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung ausreichender Kapazitäten für die ambulante oder stationäre Nachbetreuung bedingt Entlassener primär nicht das Bundesministerium für Justiz, sondern obliegt den dafür zuständigen Institutionen des Gesundheitswesens auf Bundes- und Landesebene. Demgegenüber beschränkt sich die gesetzliche (subsidiäre)

Verpflichtung des Bundesministeriums für Justiz auf die Kostenbeitragsleistung, der bereits vollumfänglich nachgekommen wird.

Ungeachtet dessen forciert das Bundesministerium für Justiz die Bemühungen im Bereich des Nachbetreuungsmanagements und erarbeitet gemeinsam mit Partnern in ganz Österreich (Länder, psychiatrische Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen, Heime, Ambulanzen etc.) adäquate und sozial verträgliche Lösungen. So bestehen mit zahlreichen (forensischen) Einrichtungen Vereinbarungen über eine entsprechende Kooperation und deren Finanzierung.

Auch im Laufe der letzten Jahre wurden durch verschiedene Betreiber neue Betreuungsplätze für die poststationäre Versorgung ehemals Untergebrachter in unterschiedlichen Bundesländern geschaffen.

Ich räume jedoch ein, dass in einigen Versorgungssegmenten, insbesondere für Personen mit speziellen Bedürfnissen, Kapazitäten fehlen. Die Integration bedingt entlassener ehemals Untergebrachter in allgemeine psychosoziale Einrichtungen gestaltet sich nach wie vor schwierig, einerseits bedingt durch mangelnde gesellschaftliche und institutionelle Akzeptanz und andererseits durch die oftmals rigiden Vorgaben der jeweiligen Landesregierungen bei der Aufnahme in derartige Einrichtungen.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher seine Bemühungen zur Erweiterung des Nachbetreuungsmanagements, insbesondere durch die jüngst etablierte Kompetenzstelle für den Maßnahmenvollzug innerhalb der Abteilung Betreuung in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, weiter intensiv fortsetzen.

Wien, 8. September 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

